

Verwaltungskostenrecht im Standesamt

von Peter Kollmannsberger, Regierungsamtmann,
Staatsministerium des Innern

Inhaltsübersicht

1. Einleitung
2. Vornahme von Eheschließungen und Begründungen von Lebenspartnerschaften
 - a. Ermittlung des üblichen Verwaltungsaufwands
 - b. Ermittlung des darüber hinausgehenden Verwaltungsaufwands
 - c. Beispiele
 - d. Verfahren bei Anmeldungen vor Inkrafttreten der Änderungen im Kostenverzeichnis
 - e. Abrechnung von Sachkosten
3. Namensrechtliche Erklärungen
4. Gebührenobergrenze bei namensrechtlichen Erklärungen
5. Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehe- oder Lebenspartnerschaftssachen
6. Einsichtnahme im Melderegister
7. Folgebeurkundung auf Wunsch
8. Bescheinigung über das Zurückstellen einer Beurkundung
9. Gebührenfreiheit für Standesämter bundesweit
10. Weitere Änderungen
 - a. Bescheinigung über Fehlgeburt
 - b. Strukturreform des Gebührenrechts

1. Einleitung

Durch die Verordnung zur Änderung des Kostenverzeichnisses vom 27. Oktober 2009, die am 20. November 2009 in Kraft getreten ist, wurden **erstmalig kostenrechtliche Tatbestände des Personenstandswesens** im Kostenverzeichnis geregelt. Vor zwei Jahren wurden deshalb bei der Fachtagung in Aschaffenburg ausführlich die **Anwendung des bayerischen Kostenrechts** und **die einzelnen Gebührentatbestände** erläutert. Ferner wurden Kostenrechtsseminare bei der Bayerischen Verwaltungsschule angeboten, um einen Einblick in die **praktische Anwendung** des „neuen“ Rechts zu bekommen. Bei den Schulungen werden auch **Arbeitshilfen** ausgehändigt, die die Anwendung des Kostenrechts erleichtern soll.

Nachdem die Regelungen seit nunmehr **über drei Jahren** bei den Standesämtern angewendet werden, hat sich herausgestellt, dass einige Regelungen der Überarbeitung bedürfen, da diese teilweise in der Praxis zu **Rechtsunsicherheiten** führten. Andere Regelungen sollen stärker an den Bedürfnissen der praktischen Arbeit im Standesamt ausgerichtet werden.

Insbesondere sollen die Kostenregelungen zu den **standesamtlichen Eheschließungen und Begründungen von Lebenspartnerschaften** überarbeitet werden. Einem von den Standesämtern erweiterten Angebot an Eheschließungsorten etc. soll auch gebührenrechtlich Rechnung getragen werden, wobei die „**normale**“ Eheschließung auch weiterhin gebührenfrei bleiben soll.

Des Weiteren sollen Änderungen in den Bereichen

- der namensrechtlichen Erklärungen,

- der Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehe- oder Lebenspartnerschaftssachen,
- der Einsichtnahme im Melderegister,
- der Folgebeurkundung auf Wunsch,
- der Zurückstellung einer Beurkundung und
- der Gebührenfreiheit für deutsche Standesämter

sowie kleinere redaktionelle Änderungen vorgenommen werden. Das Inkrafttreten der Änderungen ist voraussichtlich für Anfang August 2013 vorgesehen.

2. Vornahme von Eheschließungen und Begründungen von Lebenspartnerschaften

Die **Vornahme einer Eheschließung** nach § 14 PStG **innerhalb** der üblichen Öffnungszeiten und **bei lebensgefährlicher Erkrankung** ist bislang nach Tarif-Stellen 1.2.1 und 1.2.2.1 gebührenfrei. Eine Gebühr kann lediglich nach Tarif-Stelle 1.2.2.2 erhoben werden, nämlich dann, wenn die Eheschließung **außerhalb** der üblichen Öffnungszeiten stattfindet.

In der Praxis wurde aber oft die Definition der „**üblichen Öffnungszeiten**“ problematisiert. So wurde beispielsweise gefragt, ob Eheschließungen am Freitagnachmittag nun **außerhalb** der üblichen Öffnungszeiten sind oder **eben nicht**. Genauso verhielt es sich bei Eheschließungen am Samstag. Es wurde dann regelmäßig mitgeteilt, dass den Begriff der üblichen Öffnungszeiten jedes Standesamt für sich selbst auslegen kann bzw. muss. Denn eine feste Definition gibt es nicht. Aber dafür viele Möglichkeiten der Auslegung, wie zum Beispiel:

- Übliche Öffnungszeiten sind nur während der Parteiverkehrszeiten.

- Übliche Öffnungszeiten sind Montag bis Freitag, ggf. mit Uhrzeiten.
- Übliche Öffnungszeiten sind auch, wenn das Standesamt für Eheschließungen geöffnet hat.
- Usw.

Dies führte dazu, dass einige Kommunen sich **verpflichtet** fühlten, für Eheschließungen am Samstag von der Gebühr für Eheschließungen außerhalb der üblichen Öffnungszeiten Gebrauch zu machen, auch wenn Sie dies aus politischen Gründen gar nicht wollten. Andere Kommunen sahen hingegen **keine Möglichkeit**, für eine Eheschließung am Samstag eine Gebühr zu verlangen, da bei ihnen die Eheschließungen **regelmäßig nur am Samstag** stattfanden und dies unter die übliche Öffnungszeit subsumiert werden musste.

Andererseits wurde problematisiert, dass es keine Möglichkeit gebe, z. B.

- Eheschließungen außerhalb der Dienststelle,
- besondere Angebote wie eine individuelle Ansprache oder
- Ähnliches

abzurechnen, obwohl ein **höherer Verwaltungsaufwand** tatsächlich entstanden sei.

Durch verschiedene Eheschließungsorte, die Gemeinden mittlerweile anbieten, wurde auch die Forderung nach einer Gebühr für z. B. Eheschließungen außerhalb der Dienststelle immer lauter. Es gab aber auch Kommunen, die bereits für weitere Eheschließungsorte einfach eine Gebühr, wenn auch teilweise ohne Rechtsgrundlage, erhoben haben. Andere Kommunen haben in unzulässiger Weise die Gebühr für die Eheschließung außerhalb der üblichen Öffnungszeit nach Tarif-Stelle 1.5 erhöht, um Einnahmen aus dem Angebot weiterer Eheschließungsorte zu erzielen.

Nachdem – wie dargestellt – die Regelung in der Praxis offenbar nicht unproblematisch ist, soll die Gebühr für die Eheschließung völlig neu geregelt werden. Der Grundgedanke, dass die Vornahme einer Eheschließung grundsätzlich gebührenfrei ist, soll dabei weiterhin erhalten bleiben. Es soll jedoch ein flexibles Gebührensystem eingeführt werden, so dass die Kommunen den Verwaltungsaufwand, den besondere Wünsche der Eheschließenden verursachen, auch in Rechnung stellen können.

Die Regelung soll folgenden Inhalt haben:

- Die Vornahme einer Eheschließung im Rahmen des **üblichen Verwaltungsaufwands** des jeweiligen Standesamts sowie bei lebensgefährlicher Erkrankung soll – weiterhin – gebührenfrei sein.
- Bei einem **darüber hinausgehenden Verwaltungsaufwand** soll eine Rahmengebühr von 20 bis 250 € eingeführt werden.
- Die Gebühr für die Vornahme **außerhalb der üblichen Öffnungszeiten** soll dann entfallen.

Es müsste somit als erstes Folgendes geklärt werden: Wie ermittelt sich der „übliche“ Verwaltungsaufwand?

Diese Ermittlung ist grundsätzlich von jedem Rechtsträger selbst durchzuführen. Es folgt nun ein Vorschlag, wie der übliche Verwaltungsaufwand ermittelt werden kann bzw. welche Eckpunkte bei der Ermittlung beachtet werden müssen.

a. Ermittlung des üblichen Verwaltungsaufwands

Die Einhaltung der **Mindestanforderungen** an eine Eheschließung nach § 14 Abs. 2 PStG ist als unterstes Kriterium für die Ermittlung anzusetzen. So soll die Eheschließung in einer der Bedeutung der Ehe entsprechenden würdigen Form, die dem Standesbeamten eine

ordnungsgemäße Vornahme seiner Amtshandlung ermöglicht, vorgenommen werden.

Weitere Kriterien wie

- die Dauer der Zeremonie,
- die Wahl des Eheschließungsortes,
- eine individuelle Ansprache des Standesbeamten
- oder Ähnliches

können aber noch hinzugenommen werden. Bezüglich des üblichen Verwaltungsaufwands muss sich **nicht** an Nachbargemeinden orientiert werden. Es gilt aber zu beachten, dass die Punkte, die einmal unter den üblichen Verwaltungsaufwand subsumiert wurden, zu keinen Gebühreneinnahmen führen können, auch nicht im Einzelfall. Damit ist dann aber auch den Kommunen Rechnung getragen, die für die Vornahmen von Eheschließungen **in keinem Fall** Gebühren erheben möchten, da diese sämtliche Kriterien als üblichen Verwaltungsaufwand definieren werden.

Um aber zukünftig Gebühren erheben zu können, muss geklärt werden, wie sich der über den üblichen Verwaltungsaufwand hinausgehende Verwaltungsaufwand ermittelt?

b. Ermittlung des darüber hinausgehenden Verwaltungsaufwands

Der Verwaltungsaufwand orientiert sich grundsätzlich immer am **zeitlichen Aufwand**. Nach Art. 6 Abs. 2 Satz 1 KG wird dieser nach den Personalvollkosten und an der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten bemessen. Dies wird folgendermaßen ermittelt:

- Durchschnittswerte (Personalvollkosten)
 - „Mittlerer Dienst“ je Stunde 38,53 €
 - „Gehobener Dienst“ je Stunde 45,86 €

- Der **Bedeutung der Angelegenheit** für die Betroffenen kann mit einem Aufschlag von 50 % Rechnung getragen werden (\approx 58,00 bzw. 69,00 €).

Zur Ermittlung der Gebühr ist der angefallene Aufwand **außerhalb des üblichen Verwaltungsaufwands** maßgeblich (z. B. wie lange dauerte die Erarbeitung einer individuellen Ansprache, kann von Fall zu Fall variieren, aber auch pauschalisiert werden).

c. Beispiele:

- Individuelle Ansprache:

Dauer der Vorbereitung: 30 Minuten länger als bei einer standardisierten Ansprache

Dauer der Ansprache im Vergleich: 10 Minuten länger als die standardisierte Ansprache

Ermittlung der Gebühr (hier Standesbeamter „gehobener Dienst“):

40 Minuten Sonderaufwand: 46 €

- Eheschließung außerhalb der Dienststelle:

Fahrt von Dienststelle zum externen Eheschließungsort und zurück: 30 Minuten

Dauer der Zeremonie: 20 Minuten länger, als bei der Zeremonie an der Dienststelle

Ermittlung der Gebühr (hier Standesbeamter „gehobener Dienst“):

50 Minuten Sonderaufwand: 57,50 €

- Eheschließung außerhalb der Öffnungszeiten des Standesamts:

Dauer der Zeremonie 30 Minuten

Ermittlung der Gebühr (hier Standesbeamter „gehobener Dienst“):

30 Minuten Sonderaufwand: 34,50 € (hier kann die Zeit voll angesetzt werden, d. h. es muss nicht die Zeit für die „normale“ Eheschließung abgezogen werden). Bei zwei anwesenden Beschäftigten des Standesamts verdoppelt sich die Gebühr auf 69,00 €.

Wichtig bei Berechnung der Gebühr ist die **Transparenz der Berechnung**, da diese ggf. vor dem Bürger oder sogar vor Gericht vertreten werden muss. Deshalb bietet sich an, verschiedene Pakete zu schnüren. Diese müssen nur einmal berechnet werden und können dann für verschiedene Eheschließungen pauschal abgerechnet werden. Eine spitze Abrechnung wie bei Auslagen ist nicht erforderlich.

d. Wie ist mit Vornahmen von Eheschließungen und Begründungen von Lebenspartnerschaften zu verfahren, die bereits vor Inkrafttreten der Änderung im Kostenverzeichnis angemeldet wurden?

Die Gebühren für die Vornahme z. B. einer Eheschließung werden in der Regel bereits bei der Anmeldung als Vorschuss erhoben. Damit die Standesämter nicht in die Situation kommen, die Eheschließenden im Nachgang zur Anmeldung auf die geänderte Gebührensituation hinweisen oder ggf. Nacherhebungen bzw. Rückzahlungen veranlassen zu müssen, soll eine Übergangsvorschrift eingeführt werden. Diese soll vorsehen, dass, wenn bei der Anmeldung festgestellt wurde, dass kein Ehehindernis vorliegt und eine entsprechende Mitteilung ausgehändigt wurde, sich die Gebühren für die Vornahme der Eheschließung nach dem Stand des

Kostenverzeichnisses richten, das zu diesem Zeitpunkt maßgeblich war.

Somit kann die Neuregelung erst bei Neuansmeldungen greifen.

e. Können Sachkosten bei der Gebühr mit abgerechnet werden?

Sachkosten können nicht über den „darüber hinausgehenden Verwaltungsaufwand“ abgerechnet werden. Diese sind grundsätzlich nur über Auslagen nach Art. 10 KG oder durch entsprechende Rechtsvorschriften zu erheben, sofern solche existieren.

So können besondere Wünsche, wie etwa für den Blumenschmuck am Eheschließungsort, über Auslagen abgerechnet werden. Aber auch die Nutzung fremden Eigentums (z. B. Anmietung eines Eheschließungsortes) können über Auslagen abgerechnet werden, wenn die Auslagen spitz abgerechnet werden können, wie zum Beispiel bei der Anmietung einer Örtlichkeit für eine einzelne Eheschließung.

Die Auslagentatbestände sind in Art. 10 KG abschließend aufgezählt. Für im **Eigentum der Gemeinde** befindliche Gebäude (z. B. Verwaltungsgebäude) können **keine Auslagen** erhoben werden. Dauerhaft angemietete Örtlichkeiten sind kostenrechtlich wie Eigentum der Gemeinde zu behandeln. Für die Benutzung einer öffentlichen Einrichtung, die einer Benutzungs- und Gebührensatzung unterliegt (z. B. Museum, Kurhaus, Bürgerhaus), richtet sich die Gebührenberechnung nach der jeweiligen Satzung.

Die Vermietung von Eheschließungsorten an die Eheschließenden ist aufgrund des Rundschreibens des Staatsministeriums des Innern vom 1. September 2009 nicht möglich. Unter Ziffer 2.4 wird hierzu ausgeführt, dass die Nutzung der Eheschließungsorte für die

Vornahme von Eheschließungen durch die Gemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft rechtlich gesichert sein muss. Dies bedeutet, dass die Gemeinde zum Zeitpunkt der Eheschließung die Hoheit über einen Eheschließungsort haben muss. Die Anmietung eines Eheschließungsorts durch die Brautleute kann deshalb nicht zulässig sein.

Die Abrechnung der Auslagen oder Benutzungsgebühren erfolgt daher immer direkt mit den Brautleuten.

Abschließend wird nochmals darauf hingewiesen, dass die Erhebung von Auslagen für die Bereitstellung zum Beispiel des eigenen Gemeindesaals nicht möglich ist, da im Kostengesetz keine Rechtsgrundlage für die Erhebung existiert. Möchte man rechtmäßig für die Bereitstellung eine Gebühr erheben, bedarf es einer separaten Rechtsgrundlage, die aufgrund einer Benutzungs- und Gebührensatzung entstehen kann.

Auch wenn es in diesem Bereich bislang keine Klagen gab, werden die Aufsichtsbehörden, bei Bekanntwerden von rechtswidrigen Gebührenerhebungen, dies zukünftig beanstanden. Es kann nicht sein, dass es Gemeinden gibt, die bis zu 1000 € für ihren eigenen Rathaussaal verlangen, ohne dass eine entsprechende Rechtsgrundlage vorliegt.

3. Namensrechtliche Erklärungen

Für die Beurkundung oder Beglaubigung von Erklärungen über die Angleichung von Familien- und Vornamen nach § 94 BVFG, Art. 47 und 48 EGBGB dürfen gemäß § 43 Abs. 1 Satz 2 PStG weder Gebühren noch Auslagen erhoben werden. Da der Kostenregelung in Tarif-Stelle 3.4 wegen des Vorrangs der bundesgesetzlichen Regelung

keine Wirkung zukommt, soll sie aus dem Kostenverzeichnis gestrichen werden.

Für die Beurkundung oder Beglaubigung von Erklärungen zur Namensführung nach § 1 MindNamÄndG findet sich im Kostenverzeichnis keine Regelung. Sie hätte auch wiederum nur deklaratorischen Charakter, da diese Amtshandlungen bereits nach der bundesgesetzlichen Bestimmung des § 3 MindNamÄndG gebührenfrei sind. Eine Neuaufnahme ist daher nicht geboten.

Im Zuge der Evaluation des PStG soll die Regelung des § 43 Abs. 1 Satz 2 PStG gestrichen werden. Sobald dies erfolgt ist, muss zukünftig für die **Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung zur Angleichung von Vor- und Familiennamen nach Art. 47 oder 48 EGBGB eine Gebühr nach Tarif-Stelle 3.1** erhoben werden (25 €). Angleichungserklärungen nach § 94 BVFG und nach § 1 Minderheiten-Namensänderungsgesetz (MindNamÄndG) bleiben – auch nach Streichung der Regelung des § 43 Abs. 1 Satz 2 PStG – aufgrund sondergesetzlicher Bestimmungen des Bundesrechts (§ 94 Abs. 2 Satz 2 BVFG bzw. § 3 MindNamÄndG) weiterhin kostenfrei.

Für die Erteilung einer Bescheinigung über die Namensänderung oder Angleichung bestehen keine bundesgesetzlichen Kostenregelungen. Die erstmalige Ausstellung einer Bescheinigung im Rahmen der Entgegennahme einer Erklärung über die Angleichung von Familien- und Vornamen nach § 94 BVFG oder § 1 MindNamÄndG soll aber weiterhin bzw. zukünftig kostenfrei ausgestellt werden. Dies entspricht auch der Vorgehensweise des Bundesverwaltungsamts bei Ausstellung solcher Bescheinigungen. **Die erstmalige Ausstellung einer Bescheinigung aufgrund Art. 47 oder 48 EGBGB soll hingegen**

nicht mehr kostenfrei erfolgen. Hier soll eine Gebühr nach Tarif-Stelle 3.7 erhoben werden (10 €).

4. Gebührenobergrenze bei Namenserkklärungen

Bislang musste für jede Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung aufgrund familienrechtlicher Vorschriften nach Tarif-Stelle 3.1 eine Gebühr in Höhe von 25 € erhoben werden, auch wenn mehrere Erklärungen auf einem Dokument erfolgen konnten. So wird beispielsweise für eine Rechtswahlerklärung mit Ehenamenserklärung und Doppelnamensführung eine Gebühr in Höhe von 75 € erhoben, wenn diese nicht im Zusammenhang mit der Eheschließung abgegeben wird. Nach Aussagen aus der Praxis rechtfertigt der Verwaltungsaufwand dies jedoch nicht, zumal diese Erklärungen bei der Eheschließung oder Begründung einer Lebenspartnerschaft gebührenfrei sind.

Für die Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung aufgrund familienrechtlicher Vorschriften soll weiterhin eine Gebühr in Höhe von 25 € nach Tarif-Stelle 3.1 erhoben werden. Sollten aber mehrere derartige Erklärungen in einer einzigen Niederschrift enthalten sein, soll zukünftig eine Gebühr in Höhe von maximal 50 € erhoben werden. Dabei soll unerheblich sein, wie viele Erklärungen in der Niederschrift enthalten sind. Sollten die Erklärungen in verschiedenen Niederschriften enthalten sein, ist für jede Niederschrift mindestens 25 € zu erheben. (Bezug ändert sich: Nicht nur Anzahl der Erklärungen, sondern auch Anzahl der Niederschriften dann maßgeblich)

5. Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehe- oder Lebenspartnerschaftssachen

Die Prüfung einer ausländischen Entscheidung in Lebenspartnerschaftssachen verursacht denselben Aufwand wie die Prüfung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen. Dem soll nunmehr im Kostenverzeichnis Rechnung getragen und auch die Prüfung einer ausländischen Entscheidung in Lebenspartnerschaftssachen in die Tarif-Stellen 1.1.4, 1.4.4 usw. aufgenommen werden.

Ferner entsteht dem Standesamt ein Aufwand in gleicher Höhe, wenn es einen Antrag zur Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen an die Landesjustizverwaltung nach § 107 FamFG aufnimmt, die hierfür notwendigen Dokumente vom Eheschließenden einfordert, prüft und weiterleitet. Hierbei handelt es sich aber ausschließlich um eine Serviceleistung des Standesamts, da der Antrag durch die Betroffenen auch direkt beim Oberlandesgericht – unbeachtlich der Kosten für die Entscheidung – gestellt werden könnte. Der Aufwand für die Leistung (Einfordern, Prüfen und Weiterleiten der Unterlagen) kann aber nicht zu Lasten der Allgemeinheit gehen, so dass für die Inanspruchnahme des Services eine Gebühr gerechtfertigt ist.

Der Aufwand für eine Prüfung einer ausländischen Entscheidung in Ehe- oder Lebenspartnerschaftssachen oder für die Aufnahme eines Antrags an die Landesjustizverwaltung auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen kann auch bei namensrechtlichen Erklärungen anfallen. Dem wird nunmehr durch den Erhöhungstatbestand der neuen Tarif-Stelle 3.8 Rechnung getragen.

6. Einsichtnahme im Melderegister

Nach Nr. 12.4.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz muss dem Standesamt bei der Anmeldung der Eheschließung u. a. nach Nr. 1 eine Aufenthaltsbescheinigung der Meldebehörde zum Nachweis des Personenstandes und der Identität des Eheschließenden vorgelegt werden; hat das Standesamt Zugriff auf die Meldedaten, soll auf die Vorlage der Bescheinigung verzichtet werden und eine Bildschirmkopie oder eine sonstige Information über Inhalt und Abgleich der Meldedaten zur Niederschrift über die Anmeldung der Eheschließung genommen werden. Aus Gründen der Bürgerfreundlichkeit haben mittlerweile viele Standesämter einen Zugriff auf den Meldedatenbestand erhalten, damit der Bürger für die Eheanmeldung nicht zusätzlich noch bei der Meldebehörde vorsprechen muss. Dadurch ist die Ausstellung einer Aufenthaltsbescheinigung nicht mehr notwendig. Den Gemeinden entgehen aber durch den zusätzlichen Bürgerservice die Gebühren für das Ausstellen der Aufenthaltsbescheinigung in Höhe von je 5 €. Gleichzeitig entsteht für die Kommune aber ein Aufwand, da ein Zugang für die Standesämter am Melderegister eingerichtet und gepflegt werden muss. Da durch die Einsichtnahme in ein „standesamtsfremdes“ Register auch bei den Standesämtern ein zusätzlicher Arbeitsaufwand anfällt (z. B. Suche), soll die Gebühr für die Entscheidung über das Vorliegen der Ehevoraussetzungen sowohl bei Anmeldung einer Eheschließung als auch bei Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses bei Einsichtnahme in das Melderegister erhöht werden. Da aber regelmäßig kein hoher Verwaltungsaufwand entsteht, kann der Erhöhungstatbestand mit 5 € entsprechend niedrig angesetzt werden. Für den Bürger ändert sich durch die Gebührenregelung im Ergebnis nichts. Der Bürger muss nun entweder bei der Meldebehörde 5 € für die

Aufenthaltsbescheinigung bezahlen oder beim Standesamt 5 € für die Einsichtnahme in das Melderegister.

7. Folgebeurkundung auf Wunsch

In der Tarif-Stelle 5.6 soll die Gebührenfreiheit von Folgebeurkundungen verankert werden. Für die Folgebeurkundungen, die aufgrund gesetzlicher Regelung auf Wunsch eingetragen werden, wären dann zukünftig keine Gebühren mehr zu erheben.

8. Bescheinigung über das Zurückstellen einer Beurkundung

Das Standesamt stellt in Einzelfällen Bescheinigungen über das Zurückstellen der Beurkundung, z. B. einer Geburt, gemäß § 7 Abs. 2 PStV aus. Für diese Amtshandlung war in der lfd. Nr. 2.II.8/ im Kostenverzeichnis keine Gebührenregelung enthalten. Daher war die allgemeine Bestimmung der lfd. Nr. 1.I.2/ heranzuziehen, die für die Erteilung einer Bescheinigung einen Gebührenrahmen von 5 bis 75 € vorsieht. Innerhalb dieses Rahmens war die Gebühr nach den Kriterien des Art. 6 Abs. 2 Satz 1 KG zu ermitteln.

Diese Situation soll im Hinblick auf eine einheitliche Sachbehandlung nicht beibehalten werden. An dessen Stelle soll eine (Fest-)Gebühr von 10 € treten.

9. Gebührenfreiheit für Standesämter bundesweit

Gemäß Art. 4 Satz 1 Nr. 2 KG sind die bayerischen Gemeinden persönlich gebührenbefreit, nicht jedoch außerbayerische Gemeinden, also auch keine außerbayerischen Standesämter. Dies

bedeutet, dass, wenn außerbayerische Standesämter seit dem 01.01.2009 bei den bayerischen Standesämtern Auskünfte oder Personenstandsunterlagen beantragen, diese gebührenpflichtig sind. Dies führt regelmäßig zu Problemen, da bislang nur in Bayern in diesen Fällen Gebühren fällig werden. So leidet unter der Gebühr auch die Zusammenarbeit mit außerbayerischen Standesämtern.

Deshalb soll eine Regelung im Kostenverzeichnis geschaffen werden, die sämtliche deutsche Standesämter von der Gebühr befreit. Dies betrifft jedoch ausschließlich die Standesämter. Weiterhin unterliegen z. B. außerbayerische Gerichte der Gebührenpflicht, ebenso die Notare, auch die bayerischen.

10. Weitere Änderungen

a. Bescheinigung über eine Fehlgeburt

Siehe Vortrag von Herrn Königbauer, Staatsministerium des Innern

b. Strukturreform des Gebührenrechts

Der Bund möchte sich von dem bislang stark verflochtenen Gebührenrecht von Bund und Ländern weitgehend trennen. Dies soll mehr Transparenz schaffen und die Rechtsanwendung vereinfachen. Aus diesem Grund will der Bund ein Gesetz zur Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes erlassen.

In diesem ist vorgesehen, § 72 PStG aufzuheben. Dies bedeutet allerdings nicht, dass die Gebühren und Auslagen dann nicht mehr nach Landesrecht erhoben werden dürfen. Die Regelung nach § 72 PStG ist im Wesentlichen rein deklaratorischer Art und kann im Wege

der Rechtsbereinigung aufgehoben werden. Aus diesem Grund richtet sich dann fortan der Kostenschuldner nicht mehr nach § 72 PStG, sondern ausschließlich nach Art. 2 KG.

Weiterhin soll § 3 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen aufgehoben werden. Damit müssen zukünftig auch die Gebühren für öffentlich-rechtliche Namensänderungen landesrechtlich geregelt werden.

Während die Aufhebung des § 72 PStG bereits am Tag nach der Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft tritt, ist für die Aufhebung des § 3 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen ein Zeitraum von fünf Jahren vorgesehen, in dem landesrechtliche Kostenregelungen erarbeitet werden können.